

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1960

Nummer 79

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	28. 6. 1960	RdErl. d. Finanzministers Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge, die mit dem Ziel einer späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst angenommen werden	1879
2123	6. 7. 1960	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein	1879
2123	6. 7. 1960	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1880
2123	2. 12. 1959	Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1880
2163	24. 6. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen deutscher unehelicher Kinder in Belgien	1882

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
6. 7. 1960	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamtenstellvertreter in Westfalen und Lippe	1883
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1884
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderungen	1885
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen	1885
	Arbeits- und Sozialminister	
6. 7. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung	1886
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 28 v. 13. 7. 1960 . . .	1887/88

I.

20321

**Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge,
die mit dem Ziel einer späteren Übernahme in den
Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst
angenommen werden**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 6. 1960 —
B 2222 — 2613/IV/60

Die Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge, die mit dem Ziel einer späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst angenommen werden, werden mit Wirkung vom 1. April 1960 wie folgt neu festgesetzt:

- a) bei einer Ausbildung am Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf 97,— DM monatlich,
- b) bei einer Ausbildung außerhalb des Wohnorts der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf 156,— DM monatlich.

Auf die zur Auszahlung kommenden Beträge ist der Vorschuß, der auf Grund meines RdErl. v. 20. 4. 1960 — B 2100 — 1637/IV/60 — (MBL. NW. S. 1046) gezahlt worden ist, zu verrechnen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Meine RdErl. v. 5. 8. 1957 — B 2222—3829/IV/57 u. v. 20. 4. 1960 (MBL. NW. S. 1046).

— MBL. NW. 1960 S. 1879.

2123

**Anderung
der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 6. Juli 1960

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1960 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1960 — VI A 4 — 14.06. 50.5 — genehmigt worden ist.

§ 1

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (Beilage zu Heft 15/55 der Zahnärztlichen Mitteilungen; MBL. NW. S. 1470) i. d. F. v. 14. November 1955 (MBL. NW. 1956 S. 255) u. v. 24. Februar 1958 (MBL. NW. S. 759/SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 21 — Die Bezirksstelle — Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes und die Wahl des Bezirksstellenvorstandes erfolgt für die Dauer der Wahlperiode durch die Bezirksstellenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes hat innerhalb acht Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden.

Die Amtsperiode der gewählten Bezirksstellenvorstände endet mit der Wahlzeit der Kammerversammlung.

2. § 21 — Die Bezirksstelle — Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 3 Satz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt.

— MBL. NW. 1960 S. 1879.

2123

**Anderung der Geschäftsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 6. Juli 1960

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 1960 nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die mit Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 7. 1960 — VI A 4 — 14.06. 50.6 — genehmigt worden ist:

§ 1

§ 9 — Abstimmung — Abs. (6) der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 25. August 1955 (MBL. NW. S. 1826) in der Fassung vom 24. Juli 1957 (MBL. NW. S. 1662/SMBL. NW. 2123) erhält folgenden Zusatz:

„Ausgenommen sind die Abstimmungen bei Wahlen. Bei Wahlen behält der vorgeschlagene Kandidat sein aktives Wahlrecht.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt.

— MBL. NW. 1960 S. 1880.

2123

**Schlichtungsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 2. Dezember 1959

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat zur Durchführung des § 17 der Satzung vom 18. 7. 1955 (Beilage zu Heft 16/55 der Zahnärztlichen Mitteilungen — MBL. NW. 1956 S. 369/SMBL. NW. 2123 —) eine Schlichtungsordnung beschlossen, die in der Fassung vom 2. Dezember 1959 bekanntgegeben wird:

§ 1

Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie Dritten (§ 17 der Satzung) zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind. Er soll auf gütlichem Wege einen Vergleich herbeiführen; er kann auch einen Schiedsspruch fällen, wenn die Parteien sich vorher bereit erklären, sich einem solchen zu unterwerfen.

§ 2

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem Kammerangehörigen beantragt werden. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung an den Präsidenten der Kammer zu richten, der zwei Exemplare dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zustellt.

Darüber hinaus kann der Vorstand der Zahnärztekammer dem Schlichtungsausschuß Vorgänge zum Versuch der Schlichtung überweisen.

§ 3

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses fordert, falls der Vorgang nicht vom Vorstand überwiesen ist, den Antragsgegner unter Übermittlung des Antrages und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

Nach Eingang der Stellungnahme, die dem Antragsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen ist, oder nach Ablauf der Frist, entscheidet er über die Eröffnung des Verfahrens. Er soll nur eröffnen, wenn die Durchführung des Verfahrens aussichtsreich erscheint.

Er muß eröffnen, wenn der Vorgang vom Vorstand überwiesen wurde.

Ein Schlichtungsverfahren darf nicht eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn in derselben Angelegenheit ein Berufungsverfahren schwebt, oder beim Berufungsgericht beantragt ist.

Die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richten sich nach den §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung.

§ 4

Das Schlichtungsverfahren wird durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden an die Parteien (Antragsteller und Antragsgegner) eröffnet. (Hinweis auf § 5 Abs. 3.)

§ 5

Wenn der Vorsitzende das Schlichtungsverfahren eröffnet, bestimmt er einen Termin zur Güteverhandlung unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen.

Die Parteien dürfen sich nicht vertreten lassen und auch nicht mit einem Beistand erscheinen.

Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn eine Partei innerhalb der gesetzten Frist dem Schlichtungsausschuß schriftlich mitteilt, daß sie eine Schlichtung ablehnt, oder wenn eine Partei zum Termin unentschuldigt nicht erscheint, es sei denn, daß sie sich bereit erklärt, sich einem zu fällenden Schiedsspruch zu unterwerfen.

§ 6

Die Güteverhandlungen des Schlichtungsausschusses finden im allgemeinen am Sitze der Kammer statt. Sie sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung tunlichst in einem einzigen Termin zu Ende geführt wird. Erweist sich eine Vertagung als notwendig, so verkündet er in der Sitzung den Termin zur Weiterverhandlung.

§ 7

Der Schlichtungsausschuß kann die Kosten des Verfahrens — auch der Parteien — unter Berücksichtigung des Sachverhaltes beiden Parteien oder einer Partei auferlegen. Die Kammer trägt die Kosten, die für ein Schlichtungsverfahren entstehen, sofern sie nicht auferlegt werden.

§ 8

Über die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist im Beisein der Parteien eine Niederschrift anzufertigen und ihnen zur Unterschrift vorzulegen. Die Zuziehung eines Protokollführers liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und gegebenenfalls von dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Jedes bei dem Schlichtungsausschuß beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb des Kalenderjahres, Namen der Parteien sowie mit den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

Über jedes Verfahren ist eine besondere Akte anzulegen.

§ 10

Einsichtnahme in die Akten ist nur den Beteiligten, den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und dem Kammerpräsidenten gestattet.

§ 11

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen wie Post- und Fernspreckgebühren werden ihnen ersetzt. Im übrigen erfolgt eine Vergütung nach der Reisekostenordnung.

§ 12

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der

nach § 8 hinzugezogenen Protokollführer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Vorstehende Fassung der Schlichtungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen an die Stelle der bisher gültigen Fassung vom 12. Mai 1956 (MBI. NW. S. 1643/SMBl. NW. 2123).

— MBI. NW. 1960 S. 1880.

2163

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen deutscher unehelicher Kinder in Belgien

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 6. 1960 — IV B 2 — 6215.4

Mit dem Bezugserl. habe ich Ihnen Kenntnis von einem Urteil des Oberlandesgerichtes in Gent gegeben, das auf die Unterhaltsforderung eines deutschen unehelichen Kindes gegen den belgischen Erzeuger die Rückverweisung des belgischen internationalen Privatrechts auf das Heimatrecht des Kindes angenommen und deutsches materielles Recht für anwendbar erklärt hat. Ein Gericht in Antwerpen hatte demgegenüber bisher noch belgisches Recht, vor allem Artikel 340e des Belgischen Code Civil (3-Jahres-Frist für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder gegen ihre Erzeuger) angewandt. Nunmehr ist auch das Gericht in Antwerpen der Auffassung der anderen belgischen Gerichte gefolgt und hat mit Urteil vom 25. Januar 1960 erstmalig an das Personalstatut des Kindes angeknüpft und deutsches Recht angewandt.

Die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen deutscher unehelicher Kinder steht danach nicht mehr unter der dreijährigen Ausschußfrist des Artikels 340e CCB. Die Vorschrift des Artikels 2277 CCB, die eine Verjährung nach 5 Jahren vorsieht, unterliegt jedoch dem belgischen ordre public insoweit, als eine durch ausländisches Recht vorgeschriebene längere Verjährungsfrist nicht berücksichtigt werden kann.

Dies ist insbesondere wichtig für die Erhebung neuer Ansprüche. Hinsichtlich der Vollstreckbarkeitserklärung deutscher Urteile im Exequaturverfahren hat nach den Erfahrungen des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen die 3jährige Ausschußfrist auch bisher keine Rolle gespielt.

Im Bezugserl. ist die Sonderstellung der Kinder aus Ehebruch und aus blutschänderischen Beziehungen im belgischen Recht erwähnt worden (Art. 335, 342a CCB). Anerkennung durch den Vater oder die Mutter und die ihr in den Wirkungen gleichstehende gerichtliche Feststellung der Kindschaft ist bei diesen Kindern grundsätzlich ausgeschlossen. Die sog. Ehebruchskinder können nach der zwingenden Bestimmung des Art. 342a keine Klage auf Feststellung der Vaterschaft erheben. Durch belgisches Gesetz vom 10. Februar 1958 ist aber die Möglichkeit geschaffen worden, in solchen Fällen ohne Vaterschaftsfeststellung Unterhalt zu verlangen. Danach können auch Ehebruchskinder Unterhaltsansprüche gegen den Erzeuger geltend machen. Die Unterhalts- und Erziehungsrente nach Art. 340b kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt werden.

Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 10. Februar 1958 geborenen Kinder, die nach dem früheren Artikel 342a keinen Unterhaltsanspruch geltend machen konnten, bestimmt Artikel 10 des Gesetzes v. 10. Februar 1958, daß sie ihn auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für die noch verbleibende Zeit einklagen können (Bergmann; Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Aufl., Anm. 1 zu Art. 342a CCB).

Bezug: RdErl. v. 14. 8. 1958 — n. v. — IV B 2 — 6215.4.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenen Jugendämtern.

— MBI. NW. 1960 S. 1882.

II.

Innenminister

**Personenstandswesen;
hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die
Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter
in Westfalen und Lippe**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1960 —
I B 3 / 14.66.11 a — 2620

Hiermit gebe ich den Plan für die Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe für das Geschäftsjahr 1960 bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt, um nicht den Mitgliedsbeitrag der Standesbeamten zum Fachverband zu erhöhen, ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Beitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten besonders mitgeteilt werden.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten
der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und
Münster.

Plan

für die Standesbeamten-Fortbildungskurse
„Westfalen und Lippe“
im Geschäftsjahr 1960

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die Landkreise oder kreisfreien Städte mitgeteilt werden.

1. Landkreis Soest
am 1. September 1960
2. Landkreis Beckum
am 2. September 1960
3. Landkreis Lippstadt
am 6. September 1960
4. Landkreis Meschede
am 7. September 1960
5. Landkreis Brilon
am 8. September 1960
6. Landkreis Arnsberg
am 9. September 1960
7. Kreisfreie Städte Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck,
Landkreis Recklinghausen
am 13. September 1960

8. Landkreis Unna
am 14. September 1960
9. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg
am 15. September 1960
10. Landkreis Lüdinghausen
am 16. September 1960
11. Landkreis Coesfeld
am 20. September 1960
12. Landkreis Tecklenburg
am 21. September 1960
13. Landkreis Borken, kreisfreie Stadt Bocholt
am 22. September 1960
14. Landkreis Ahaus
am 23. September 1960
15. Kreisfreie Stadt Münster,
Landkreise Münster und Warendorf
am 4. Oktober 1960
16. Landkreis Iserlohn
am 6. Oktober 1960
17. Landkreis Ennepe-Ruhr
am 7. Oktober 1960
18. Kreisfreie Stadt Bielefeld,
Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück
am 11. Oktober 1960
19. Kreisfreie Stadt Herford,
Landkreise Herford und Lübbecke
am 12. Oktober 1960
20. Landkreis Minden
am 13. Oktober 1960
21. Landkreis Lemgo
am 14. Oktober 1960
22. Landkreise Paderborn und Büren
am 18. Oktober 1960
23. Landkreis Warburg
am 19. Oktober 1960
24. Landkreis Höxter
am 20. Oktober 1960
25. Landkreis Detmold
am 21. Oktober 1960
26. Landkreis Altena
am 25. Oktober 1960
27. Landkreis Olpe
am 26. Oktober 1960
28. Landkreis Siegen
am 27. Oktober 1960
29. Landkreis Wittgenstein
am 28. Oktober 1960
30. Landkreis Steinfurt
am 3. November 1960

— MBl. NW. 1960 S. 1883.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat H. Kirschbaum zum Regierungsdirektor, Oberregierungsrat G. Pauly zum Regierungsdirektor, Oberregierungsrat Dr. H. Schumacher zum Regierungsdirektor, Regierungsrat W. Wölfel zum Oberregierungsrat, Regierungsrat W. Steingen zum Oberregierungsrat, Regierungsrat H. Kaiser zum Oberregierungsrat, Regierungsrat Dr. H.-J. Franke zum Oberregierungsrat, Regierungsrat Dr. H. E. Landwers zum Oberregierungsrat, Amtsrat E. Eisenberg zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. Dr. F. Jacobs, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsbaurat C. Nellissen, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsbau-direktor; Regierungsrätin I. Redecker, Oberfinanz-direktion Düsseldorf, zur Oberregierungsrätin; Regie-rungsrat F. Thies zum Oberregierungsrat beim Finanz-amt Düsseldorf-Nord; Regierungsrat H. Dillenbur-ger zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Krefeld; Regierungsrat G. Bleyl, Finanzamt Köln-Nord, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt; Regie-rungsrat Dr. A. Mattheiß, Vorsteher des Finanzamts Gladbeck, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat A. We-ber, Finanzamt Lüdenscheid, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Siegen; Forstmeister G. Zeidler, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberforstmeister; Re-gierungsbaurat Dr.-Ing. A. Winckler, Finanzbauamt Bielefeld, zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Münster-Ost; Regierungsbaurat H. J. Herold, Finanz-bauamt Dortmund, zum Oberregierungsbaurat; Regie-rungsbaurat H. Meyer, Finanzbauamt Bielefeld, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsassessor G. Schrie-fers zum Regierungsrat beim Finanzamt Krefeld; Re-gierungsassessor W. Söntgerath zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Süd; Regierungsassessor Dr. W. Frank, Finanzamt Gummersbach, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Kraus, Finanzamt Aachen-Stadt, an die Groß-betriebsprüfungsstelle Aachen; Oberregierungsrat Dr. H. Lindner von der Landesfinanzschule NW an die Ober-finanzdirektion Münster; Oberregierungsbaurat R. Heyn vom Finanzbauamt Soest an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat Dr. L. Schneyer vom Finanz-amt Moers an das Finanzamt Essen-Ost; Regierungsrat H.-J. Liptau vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanz-amt Duisburg-Süd; Regierungsrat E. Lorenz vom Finanzamt Aachen-Land und Monschau an das Finanzamt Jülich; Regierungsrat P. Nierhaus vom Finanzamt Hagen an das Finanzamt Lüdenscheid.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberfinanzpräsident A. Wittneben von der Ober-finanzdirektion Münster; Regierungsrat E. Müller vom Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsrat Dr. K. Theiß von der Großbetriebsprüfungsstelle Aachen.

Finanzgerichte

Es sind versetzt worden: Regierungsrat H. Ermen von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf (Bund) an das Finanzgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1960 S. 1884.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberberg-rat A. Bernhardt zum Oberbergamtsdirektor beim Ober-bergamt in Dortmund; Oberberg-rat H.-G. Hirschberg zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Dort-mund.

— MBl. NW. 1960 S. 1885.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. Wittekind zum Regierungsdirektor im Ministe-rum für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Ober-forstmeister A. Hiersekorn zum Landforstmeister bei der Bezirksregierung in Aachen; Regierungsrat Dr.

J. Deselaers zum Oberregierungsrat beim Landes-amt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Forstassessor H. Fischer zum Forstmeister beim Forstamt Kleve; Forstassessor G. Lamotte zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Detmold.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regie-rungsveterinär-rat Dr. med. vet. Th. Thur beim Staat-lichen Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld.

Es ist verstorben: Regierungsdirektor G. Sauer im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1960 S. 1885.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 7. 1960 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnisscheine werden hier-mit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Ernst Beissel Vicht b. Stolberg	C 14/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Rolf Skibowski Volmersdingen Nr. 140	C 1/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Minden
Wilhelm Lüvels- meier Eidinghausen Nr. 136 Kr. Minden	C 15/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Minden
Hermann Jöschke Wülfrath, Rohdenhaus 211	C 30 L/57	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf
Mathias Friedsam Dornap, Düssel- dorfer Str. 387	C 5 L/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf
Paul Müller Wuppertal-Ober- barmen, Stennert 12	B 4/59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Wuppertal
Friedrich Mantell Wuppertal-Elber- feld, Uellendahler Str. 202	B 12/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Wuppertal
Johann Schiffarth Lindlar, Rheinstr. 35	B K 231/58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Köln
Wilhelm Ober- bossel Wuppertal-Langer- feld, Jesinghausen 6	B 5/57	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Wuppertal
Klaus Mayer Roetgen	C 2/60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen

— MBl. NW. 1960 S. 1886.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsbattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 13. 7. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
5. 7. 60	Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kap. I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) . . .	2036	207
5. 7. 60	Verordnung zur Durchführung des § 30b des Ersten Wohnungsbaugesetzes (DV § 30b I. WoBauG)	233	209
6. 7. 60	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen	301	209
6. 7. 60	Verordnung über den Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit	302	210
5. 7. 60	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	7131	210
27. 6. 60	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neu- regelung der Habenzinssätze	760	210

— MBl. NW. 1960 S. 1887/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.